



# Merkblatt materielle Hilfe

## Sozialdienst Münchwilen

Kontakt:

Sozialdienst Münchwilen  
Alte Rebenstrasse 6  
4333 Münchwilen  
Tel: 062 866 60 30  
Fax: 062 866 60 39

Zuständig: Beatrice Banholzer  
Tel. 062 866 60 36, [beatrice.banholzer@muenchwilen-ag.ch](mailto:beatrice.banholzer@muenchwilen-ag.ch)



## Allgemeine Informationen

### **Welchen Auftrag hat die Sozialhilfe?**

Die Sozialhilfe hat den Auftrag und die Zielsetzung, so rasch als möglich eine soziale und berufliche Integration der unterstützten Personen zu ermöglichen. Mögliche Massnahmen und Ziele werden mit der Klientel ausgearbeitet.

### **Wann habe ich Anspruch auf Sozialhilfe?**

Die Sozialhilfe wirkt immer subsidiär, d.h. sie wird nur gewährt, wenn bedürftige Personen und ihre Angehörigen sich nicht selber helfen können oder Hilfe von einer anderen Stelle (z.B. Arbeitslosenkasse, IV) nicht oder nicht rechtzeitig eintrifft.

### **Wie beantrage ich Sozialhilfe?**

Um Sozialhilfe zu beantragen, muss beim Sozialdienst Münchwilen ein Gesuch um materielle Hilfe eingereicht werden. Das entsprechende Formular erhalten Sie beim Sozialdienst.

Zur Überprüfung des Gesuchs werden verschiedene Unterlagen zu den Einnahmen und Ausgaben wie Lohnabrechnungen, Kontoauszüge, Arbeits- und Mietvertrag, Krankenversicherung, Steuerunterlagen etc. benötigt. Mit Hilfe dieser Unterlagen, einem Hausbesuch des Aussendienstes des Kantonalen Sozialdienstes und einem Erstgespräch wird der Antrag für Sozialhilfe an den Gemeinderat weitergeleitet. Der Entscheid wird den Klienten in Form einer Verfügung / Protokollauszug zugestellt. Es finden regelmässig Beratungsgespräche zur Zielüberprüfung statt.

### **Was muss ich unter einem Hausbesuch verstehen?**

Jeder Antrag für Sozialhilfe beinhaltet einen kurzen Hausbesuch bei der Klientin / beim Klienten. Der Besuch wird von einem Aussendienstmitarbeiter des Kantonalen Sozialdienstes durchgeführt. Dabei geht es um die Abklärung der individuellen Wohnsituation im Zusammenhang mit der Sozialhilfe. Der Aussendienstmitarbeiter untersteht dem Amtsgeheimnis. Er hat bezüglich des Gesuchs um materielle Hilfe keine Entscheidungsbefugnisse.

### **Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst und mir aus?**

In regelmässigen Beratungsgesprächen zwischen den Klientinnen / Klienten und dem Sozialdienst wird das gemeinsame Vorgehen geklärt und Ziele vereinbart. Das Ziel ist stets die berufliche und soziale Integration der betroffenen Person. Diese muss sich u.a. während des Bezugs von Sozialhilfe intensiv um Arbeit bemühen und den Sozialdienst eine im Beschluss festgelegte Anzahl Bewerbungen vorlegen. Die Bewerbungen müssen spätestens am letzten Tag des Monats dem Sozialdienst unaufgefordert vorgelegt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Qualität der Bewerbungen die RAV-Anforderungen erfüllen müssen.

Liegt eine gesundheitliche Einschränkung vor, welche die Arbeit ganz oder teilweise verhindert, ist ein entsprechendes Arztzeugnis einzureichen.

## **Werden meine Verwandten über meine Unterstützung informiert?**

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diese Unterstützung in Not geraten würden.

Wird eine Person mit Sozialhilfe unterstützt, werden zum Beginn der Sozialhilfe-Unterstützung mögliche Beiträge von Verwandten durch die Sozialdienste abgeklärt. Müssen detaillierte Unterlagen von Familienmitgliedern zur weiteren Überprüfung eingefordert werden, so teilt der Sozialdienst den Klientinnen / Klienten dies im Beratungsgespräch mit. So haben diese die Möglichkeit, ihre Verwandten vorgängig darüber zu informieren.

## **Was geschieht mit meinem Partner / meiner Partnerin und anderen Personen im Haushalt?**

Lebt eine unterstützte Person in einem Mehrpersonen-Haushalt, so werden die Kosten für den gesamten Haushalt berechnet und der Anteil der unterstützten Person übernommen. Minderjährige Personen werden dem Budget des Elternteils angerechnet.

Führt zudem eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, welche nicht unterstützt werden, oder betreut sie deren Kinder, so hat sie den Anspruch auf eine Entschädigung. Diese Entschädigung muss im Sozialhilfebudget als Einkommen (Haushaltsentschädigung) angerechnet werden.

## **Wie wird das Geld ausbezahlt?**

Die Auszahlung der monatlichen Sozialhilfe erfolgt in der Regel per Überweisung am Donnerstag, welcher auf den 25. Tag im Monat folgt. In begründeten Fällen kann auch eine wöchentliche Barauszahlung angeordnet werden. Bei Auszahlungen der monatlichen Sozialhilfe, welche auf das Bank- resp. Postkonto überwiesen werden, müssen die Unterlagen und Arbeitsbemühungen bis zum **20. Tag im Monat** bei den Sozialdiensten eingereicht werden.

## **Wie lange kann ich Sozialhilfe beziehen?**

Die Sozialhilfe ist als eine Überbrückung und Übergangslösung zu verstehen. Das Ziel ist stets die wirtschaftliche Selbständigkeit der Klienten. Falls eine Person mindestens sechs Monate krankheits- resp. unfallbedingt arbeitsunfähig ist, muss sie sich bei der Invalidenversicherung, SVA Aargau anmelden.

## **Muss ich die Sozialhilfe zurückbezahlen?**

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der unterstützten Person so weit verbessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Als Berechnungsgrundlage dient ein erweitertes und der Lebenssituation angepasstes, individuelles Existenzminimum. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach 15 Jahren. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufes ist das Ende des letzten Kalenderjahres, in dem materielle Hilfe ausgerichtet wurde.

## **Muss ich die Sozialhilfe versteuern?**

Nein. Die Steuererklärung muss aber trotzdem ausgefüllt und beim Steueramt abgegeben werden. Die Steuerrechnungen können von den Sozialdiensten mit Antrag an das Steueramt abgeschrieben werden (ausgenommen davon ist die Feuerwehsteuer).

## Umfang der Sozialhilfe

### Wie hoch ist die Sozialhilfe?

Für die Berechnung des Anspruches auf Sozialhilfe wird ein individuelles Unterstützungsbudget erstellt. Ein allfälliges Einkommen (IV-Rente, Lohn, Unterhaltszahlungen, etc.) wird dabei den Kosten für den Lebensunterhalt (Grundbedarf) und den effektiven Ausgaben für Miete und Krankenkasse gegenübergestellt.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst Ausgabepositionen wie Nahrungsmittel, Bekleidung, Energieverbrauch, Verkehrs- und Telefonauslagen (Halbtax-Abo), Zeitungen, etc. Ein Merkblatt hierzu ist bei den Sozialdiensten erhältlich.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die geltenden Richtlinien des Grundbedarfes zur Berechnung des Lebensunterhalts und die Richtlinien für die Höchstmietzinse inklusive Nebenkosten:

Haushaltsgrösse	Grundbedarf / Monat in Fr.	Grundbedarf / Person und Monat in Fr.	Mietzinsrichtlinien in Münchwilen
<b>1 Person</b>	986.-	986.-	1'000.-
<b>2 Personen</b>	1'509.-	755.-	1'300.-
<b>3 Personen</b>	1'834.-	611.-	1'500.-
<b>4 Personen</b>	2'110.-	528.-	1'500.-
<b>5 Personen</b>	2'386.-	477.-	1'700.-
<b>Pro weitere Person</b>	+ 200.-		

Für Zimmermieten gelten separate Richtlinien.

Weitere Kosten für situationsbedingte Auslagen werden nur dann übernommen, wenn sie durch die Sozialhilfebehörde vorgängig bewilligt worden sind.

### Wird meine Krankenversicherung übernommen?

Im Rahmen der Sozialhilfe werden die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin vollumfänglich übernommen. Anschliessend werden die Krankenkassenprämien höchstens im Umfang der jährlich durch den Regierungsrat festgelegten Richtprämie übernommen. Die Zusatzversicherungen nach VVG werden grundsätzlich nicht übernommen. Eine Ausnahme bildet die Zahnversicherung, die bereits im Kindesalter abgeschlossen wurde.



## **Bin ich gegen Unfall versichert?**

Personen, welche nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht von der Arbeitslosen-kasse unterstützt werden, sind nicht gegen Unfall versichert. Die betroffene Person muss somit die Unfallversicherung bei ihrer Krankenkasse einschliessen lassen. Diese wird im Rahmen der Sozialhilfe übernommen.

## **Übernimmt die Sozialhilfe Zahnartzkosten?**

In Notfällen wird die Schmerzbehandlung zum SUVA-Tarif (Taxpunkt: CHF 3.10) übernommen. Bitte verlangen Sie vom Zahnarzt einen detaillierten Kostenvoranschlag. Dieser soll über das Behandlungsziel Auskunft geben. Mit dem Kostenvoranschlag kann ein Gesuch um Übernahme der Kosten gestellt werden. Falls die Behandlung den Betrag von rund CHF 500.00 übersteigt, so werden die Sozialdienste Ihre Offerte bei einem beratenden Zahnarzt überprüfen lassen.

**Achtung:** Ein Gesuch um Kostengutsprache muss in jedem Fall vorgängig eingereicht werden. Auf nachträgliche Gesuche muss die Sozialhilfebehörde nicht eintreten.

## **Übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für eine Brille?**

Sehhilfen werden übernommen, wenn eine Verordnung Ihres Arztes vorliegt. Für unzuweckmässige, überbeuerte oder unnötige situationsbedingte Leistungen besteht kein Anspruch auf Kostengutsprache. Es gilt: So teuer wie nötig, so günstig wie möglich.

**Achtung:** Ein Gesuch um Kostengutsprache muss in jedem Fall vorgängig eingereicht werden. Auf nachträgliche Gesuche muss die Sozialhilfebehörde nicht eintreten.

## **Übernimmt die Sozialhilfe Selbstbehalte der Krankenkasse?**

Selbstbehalte aus medizinischer Behandlung werden übernommen. Es ist jedoch die vollständige Leistungsabrechnung der Krankenkasse vorzuweisen. Nicht versicherte Kosten müssen selbst getragen werden.

## **Übernimmt die Sozialhilfe die Prämien der Hausratversicherung?**

Die Sozialhilfe übernimmt die Prämien der Hausratversicherung grundsätzlich. Bei hohen Prämien muss der Versicherungsschutz geprüft werden. Allenfalls muss auf den nächst möglichen Termin eine Anpassung der Versicherung vorgenommen werden.

## **Übernimmt die Sozialhilfe AHV/IV-Mindestbeiträge?**

Mindestbeiträge an die AHV/IV können im Rahmen der materiellen Hilfe nicht übernommen werden. Mit einem begründeten Gesuch an die SVA Aargau können die Mindestbeiträge erlassen werden. Bitte bringen Sie die Rechnung den Sozialen Diensten.

## **Übernimmt die Sozialhilfe meine Schulden?**

Die Sozialhilfe kann Schulden und offene Rechnungen (z.B. Leasingraten, Bussen etc.) nicht übernehmen. Es gilt der Grundsatz, dass die Sozialhilfeleistungen für die Gegenwart und die Zukunft, jedoch nicht für die Vergangenheit ausgerichtet werden.



## **Kann ich mein Fahrzeug behalten?**

Die Benützung eines Fahrzeugs muss beruflich oder gesundheitlich zwingend notwendig sein und entsprechend begründet werden. In allen anderen Fällen hat die Benützung eines Fahrzeuges die Kürzung des Sozialhilfebudgets in der Höhe der Betriebskosten zur Folge.

Besitzt das Fahrzeug noch einen Vermögenswert über dem Vermögensfreibetrag der Unterstützungseinheit, so ist es zu verkaufen. Vermögen ist unter Ansetzung einer Frist, grundsätzlich zu verwerten.

## **Was geschieht mit meinem Vermögen?**

In Anlehnung an das Subsidiaritätsprinzip kann die Sozialhilfe erst gewährt werden, wenn das gesamte Vermögen bis zu einem Freibetrag von CHF 1'500.00 bei einer Einzelperson und von CHF 4'500.00 bei einer Familie aufgebraucht worden ist.

## **Rechte und Pflichten**

### **Welches sind meine Rechte?**

Eine unterstützte Person hat das Recht auf Einsicht in ihre Akten, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung ihrer Anliegen. Auf jedes Gesuch (mündlich oder schriftlich) muss die Sozialhilfebehörde eintreten.

### **Welches sind meine Pflichten?**

Eine unterstützte Person hat die Pflicht, über ihre sozialen und finanziellen Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zudem besteht während dem gesamten Verfahren eine Mitwirkungs- und Meldepflicht.

Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist samt 5 % Zins ab deren Auszahlung zurück zu zahlen.

Sozialhilfebetrug wird zur Strafanzeige gebracht. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei ausländischen Klientinnen / Klienten eine Strafe mit Verurteilung zu einer Prüfung einer Ausweisung führen kann (Art. 146 StGB).

### **Kann die Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt werden?**

Die Gewährung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden (Beispiel: Wohnungskündigung bei zu hohem Mietzins, Verwertung des Vermögens oder die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationsprogramm).

Falls Auflagen und Weisungen nicht befolgt werden, können Leistungen erheblich gekürzt und bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten gar eingestellt werden.



## Sozialhilfe und Arbeit

### **Erhalte ich Unterstützungsgelder bei Erwerbslosigkeit?**

Falls Sie erwerbslos sind, können Sie sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) in Rheinfelden stellensuchend anmelden. Ob sie Anspruch auf Arbeitslosentaggelder haben und wie hoch diese ausfallen, erfahren Sie durch die Arbeitslosenkasse, nachdem Sie die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben.

### **Muss ich jede Arbeit annehmen?**

Ja, grundsätzlich gilt, dass eine gesunde Person eine zumutbare Arbeit annehmen muss. Die Sozialhilfe strebt eine rasche berufliche Integration der betroffenen Person an. Es besteht die Möglichkeit, dass die Klienten in einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen oder über das gemeindeinterne Arbeitsprojekt einer Arbeit nachgehen können. Betreffend der Zumutbarkeit des Arbeitsweges gilt die Regelung gemäss RAV, wonach der Arbeitsweg zwei Stunden betragen kann.

### **Was geschieht, wenn ich die Arbeit ablehne?**

Lehnt die Person eine zumutbare Arbeitsstelle ab, ist das ihre persönliche Entscheidung. Die Sozialhilfebehörde ist danach jedoch nicht zur Weiterführung der Sozialhilfe verpflichtet.